

**Öffentlicher Teil der Niederschrift  
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung  
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hundsbach  
vom 26.2.2021**

Sitzungsort: Sportheim des SV-Blau-Weiß Hundsbach  
 Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
 Ende der Sitzung: 21:06 Uhr

<b>Anwesend:</b>	<b>Anwesend:</b>	<b>Es fehlen:</b>
<p><b>Vorsitz:</b> Kron, Dietmar</p> <p><b>Mitglieder:</b> Flohr, Jens Hautz, Christoph Krauß, Jens Dietrich, Lars Stützel, Martina Reidenbach, Thorsten</p> <p><b>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</b></p>	<p><b>Schriftführung:</b> Stützel, Talisa</p> <p><b>Verwaltung:</b></p> <p><b>Presse:</b></p> <p><b>Zuhörer/Gäste:</b> 5 Zuhörer</p>	<p>Lörsch, Andreas Schiffler, Stefan</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Jahre 2021 und 2022  
Vorlagen-Nr. 2021Hunds001**
3. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht  
Vorlagen-Nr. 2020Hunds011**
4. **Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Unternehmerleistung zum Grabaushub der Ortsgemeinde**
5. **Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hundsbach war mit Schreiben vom 15.02.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 18.02.2021.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

## **- Öffentlicher Teil -**

### **Tagesordnungspunkt 1** **Einwohnerfragestunde**

#### **Müllentsorgung im Wald**

Frau Monika Owtscharenko spricht das Abladen von Müll im gesamten Gemarkungsgebiet an. Sie möchte wissen, ob man die Mülltonne auf dem Schulhof zum Entsorgen des Mülls benutzen kann. Der Vorsitzende entgegnet darauf, dass das natürlich kein Problem sei und die Mülltonne dafür genutzt werden könne.

#### **Müllsammelaktion**

Im Zuge dessen spricht Frau Owtscharenko eine mögliche Müllsammelaktion an. Der Vorsitzende begrüßt diesen Vorschlag und gibt bekannt, dass dieses Thema nochmals in den Mitteilungen aufgegriffen werde.

#### **Gefällte Bäume auf der L182**

Zudem stellt Frau Owtscharenko die Frage wieso auf der L182 so viele Bäume gefällt wurden. Der Vorsitzende verweist auf die Verkehrssicherungspflicht des LBM und macht deutlich, dass die Ortsgemeinde auf das Fällen dieser Bäume leider keinen Einfluss habe.

#### **Windkraftanlagen**

Herr Detlev Böttner fragt nach dem momentanen Standpunkt in Sachen Windenergie. Der Vorsitzende erläutert, dass er vor einem Grundsatzbeschluss eine Einwohnerversammlung durchführen wolle, um die Einwohner über das genaue Vorhaben ausreichend informieren zu können. Durch die Pandemie kann eine solche Veranstaltung derzeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Der Gemeinderat rechnet mit einem Termin frühestens im April/Mai 2021.

Weiterhin stellt Herr Böttner die Frage, ob die Anfrage für das Bauvorhaben von der VG oder einem Investor kommt. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bau von einem Investor angefragt wurde.

#### **Stacheldraht im Wald**

Frau Owtscharenko weist darauf hin, dass immer noch Stacheldraht auf Weiden oder in Waldstücken angebracht sind. Diese können das Wild verletzen. Der Vorsitzende schlägt vor, den Besitzer darüber in Kenntnis zu setzen, damit dieser den Stacheldraht entfernen kann.

### **Breitbandversorgung**

Herr Böttner fragt zudem nach, inwiefern es Bewegung in der Sache Breitbandversorgung gebe. Der Vorsitzende erklärt nochmals den Sachverhalt und weist darauf hin, dass die Gemeinde voraussichtlich beim „Graue Flecken“ Programm berücksichtigt werde. Dieses startet mit einer neuen Machbarkeitsstudie in diesem Jahr und werde bis 2023 laufen.

### **Ortsbürgermeister Hundsbach**

Frau Patricia Webb möchte wissen, ob sich in Sachen Ortsbürgermeister zwischenzeitlich etwas getan habe. Der Vorsitzende kann dies nur verneinen.

### **Tagesordnungspunkt 2**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Jahre 2021 und 2022**

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind vom Ortsgemeinderat als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Gebühr Vorkaufsrecht**

Im Zuge der Fusion der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Meisenheim und Bad Sobernheim gab es unterschiedliche Vorgehensweisen in Sachen „Vorkaufsrecht“, betreffend Gebührenerhebung und Gebührenhöhe.

Die Prüfung eines Vorkaufsrechts wird durch den beurkundeten Notar bei der jeweilig zuständigen Verbandsgemeinde angefragt. Die Voraussetzungen hierfür findet man in den §§ 24 ff BauGB sowie des § 32 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Bei Nichtbestehen oder bei Nichtausübung eines Vorkaufsrechts hat die Verbandsgemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Hierdurch ist für den Käufer gemäß §§ 1 ff. Landesgebührengesetz (LGebG) die Gebührenschuld entstanden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr findet Grundlage in § 2 LGebG. Gemäß Absatz 5 wurden in den VGen Meisenheim und Bad Sobernheim die kostenpflichtigen Amtshandlungen und Gebührensätze von den Gemeinden durch Satzung unter Beachtung der §§ 2 bis 7 geregelt. Wird keine Satzung erlassen, gilt das Allgemeine Gebührenverzeichnis (Absatz 3).

Bis hierhin war es ein einheitliches Vorgehen.

#### Ehemalige VG Bad Sobernheim:

Die Höhe der Gebührensätze wurden mit Beschluss der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 15.07.2016 im § 7 Nr. 8 nach Kaufpreisstufen festgelegt.

*Staffelung nach VI Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:*

Kaufpreisstufe I:	bis zu 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	von 5.000 € bis 50.000 €	50,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	von 50.000 € bis 100.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe VI:	über 100.000 €	100,- € Gebühr.

Bei der Ausstellung von Negativzeugnissen im Falle eines Nichtbestehens eines Vorkaufsrechts wurde das Negativzeugnis durch die VG erteilt. Die betroffene OG wurde im Anschluss über das Rechtsgeschäft in Kenntnis gesetzt. Die Verwaltungsgebühr wurde in diesen Fällen von der VG vereinnahmt, auf Grundlage der o.g. Satzung.

Im Falle eines bestehenden Vorkaufsrechts wurde die betroffene OG zur Entscheidung beteiligt. Bei Nichtausübung hat die VG das Negativzeugnis erteilt und die Gebühr bei der jeweiligen OG vereinnahmt. Allerdings ohne Rechtsgrundlage.

#### Ehemalige VG Meisenheim:

In der Verbandsgemeinde Meisenheim wurden mit Beschluss der Satzungen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in den einzelnen OGen, in den Jahren 2017 und 2018, die Grundlagen zur Gebührenerhebung geschaffen.

*Staffelung nach III Kaufpreisstufen/ zum Wert des Rechtsgeschäfts:*

Kaufpreisstufe I:	bis 5.000 €	30,- € Gebühr
Kaufpreisstufe II:	über 5.000 € bis 50.000 €	70,- € Gebühr
Kaufpreisstufe III:	über 50.000 €	100,- € Gebühr.

Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses im Falle eines Nichtbestehens oder der Nichtausübung hat die Gebühr aufgrund der Satzung immer die OG vereinnahmt. Diese wurde auch in den Fällen um Unterzeichnung gebeten und beteiligt, wenn kein Vorkaufsrecht bestanden hat, obwohl die OG hier keine Rechte hätte anmelden können.

#### Nach Rechtsauffassung des Gemeinde- und Städtebundes zur Frage, welche Gebietskörperschaft eine Satzung nach dem LGebG erlassen kann (VG oder OG oder beide):

Eine Richtung ergibt sich durch den Ansatz, wem die Gebühren im Einzelfall zustehen. Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) nach §§ 24 und 25 BauGB – Negativtest – ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Entsprechend dem Hinweis in den GStB-Nachrichten Nr. 0310 vom 15.08.1998 (vgl. auch GStB-Nachricht Nr. 0217 vom 11.09.1990) vertritt der Gemeinde- und Städtebund die Auffassung, dass bei Vorkaufsrechten die Gebühr der Ortsgemeinde nur dann zusteht, wenn sie über die Ausübung oder Nichtausübung entscheiden muss. Entscheidet sie sich für die

Nichtausübung, dann steht die Gebühr für diesen Negativtest der Ortsgemeinde zu. Stellt hingegen schon die Verbandsgemeinde im Vorfeld fest, dass kein Vorkaufsrecht besteht und erteilt die Verbandsgemeinde daraufhin das Negativtest, muss die Gebühr auch der Verbandsgemeinde zustehen. Ursächlich für diese Differenzierung ist, dass darauf abgestellt werden muss, wer die kostenpflichtige Amtshandlung vornimmt. Entscheidend ist, wer die Amtshandlung trifft, nicht wer sie nach außen bekannt macht.

Von daher dürfte es für alle möglichen Konstellationen am sinnvollsten sein, eine Satzung sowohl auf Ebene der VG (wie zuvor in Bad Sobernheim) als auch auf Ebene der OGen (wie zuvor in Meisenheim) zu erlassen.

#### Vereinheitlichung (nach der Fusion)/ Vorgehensweise:

Zielsetzung ist, eine Vereinheitlichung der Alt-Regelungen der beiden ehemaligen VGen. Daher wird an der III-er-Staffelung sowie der Gebührensätze von den Meisenheimer Gemeinden festgehalten. Die Werte der Rechtsgeschäfte wurden im Vergleich erhöht, um ein gerechtes Verhältnis für den Käufer zu schaffen. Bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts obliegt die Gebührenerhebung der VG.

Die Satzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten wird am 06.11.2020 vom VG-Rat beschlossen, mit nachstehender Kaufpreisstaffelung für die Ausstellung eines Negativzeugnisses.

#### *Staffelung Kaufpreisstufen (I-III)*

Wert des Rechtsgeschäfts von 0,00 bis 10.000 €	30,00 € (I)
Wert des Rechtsgeschäfts zwischen 10.000,01 € und 100.000 €	70,00 € (II)
Wert des Rechtsgeschäfts ab 100.000,01 €	100,00 € (III).

Analog müssen alle OGen der ehemaligen VG Bad Sobernheim eine gleichnamige Satzung beschließen, die als Grundlage dient, die Gebühr bei der Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts erheben zu dürfen.

Des Weiteren sind alle gleichnamigen Satzungen der OGen der ehemaligen VG Meisenheim anzupassen.

Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass nur ein einheitliches Vorgehen als Verbandsgemeinde Nahe-Glan sinnvoll ist. Eine unterschiedliche Einteilung der Kaufpreisstufen, würde einen großen Verwaltungsmehraufwand bedeuten. Die Gebührenschild des Käufers steht in einem guten Verhältnis zum Wert des Rechtsgeschäfts.

Nur durch ein einheitliches Auftreten kann eine positive Außenwirkung erzielt werden.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Tagesordnungspunkt 4**

##### **Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Unternehmerleistung zum Grabaushub der Ortsgemeinde**

Der Vorsitzende klärt den Rat über den Sachverhalt auf. Momentan sei es noch so, dass die Angehörigen eines Verstorbenen sich um den Grabaushub kümmern müssen. Da dies längst nicht mehr zeitgemäß sei, wurden drei Firmen darum gebeten der Ortsgemeinde ein Angebot für diese Dienstleistungen zu unterbreiten. Lediglich ein Dienstleister habe der Gemeinde ein Angebot zukommen lassen.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Unternehmerleistung zum Grabaushub der Ortsgemeinde Hundsbach die Fa. Herzog aus Odernheim am Glan zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Tagesordnungspunkt 5**

##### **Mitteilungen und Anfragen**

###### **Defibrillator**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Defibrillator geliefert wurde. Er soll am Feuerwehrhaus angebracht werden, da dort auch die notwendige Elektrizität vorhanden sei.

###### **Hochwasserschutzkonzept**

Das Hochwasserschutzkonzept bedarf der Erläuterung des Planungsbüros

###### **Gefällter Baum am Dorfgemeinschaftshaus**

Herr Kron teilt dem Gemeinderat mit, dass der kranke Baum am DGH von der Fa. Fuhr gefällt wurde. Das Holz stehe der Gemeinde für Feierlichkeiten als Brennholz zur Verfügung.

###### **Umwelttag**

Der Vorsitzende geht auf das bereits am Beginn der Sitzung angesprochene Problem des illegalen Abladens von Müll in der Gemarkung ein. Im Zuge dessen soll ein Umwelttag angesetzt werden. Dieser soll die Gemeinschaft fördern und den Müll beseitigen. Auch die Jugend im Ort solle darin integriert werden. Wann ein solcher Umwelttag stattfinden kann, sei abzuwarten.

###### **Mobilfunk**

Die Telekom möchte in Hundsbach einen Mobilfunkmast aufstellen, sodass innerhalb des Ortes LTE und 4G empfangen werden kann. Der Vorsitzende spricht die Problematik der eigentlichen Höhe eines solchen Mastes an. Um diesem Problem aus dem Weg zu gehen bietet sich der Standort am Wasserhäuschen an, da dort das Aufstellen eines kleineren Mastes möglich wäre.

###### **Manöverschäden**

Die bei einer Bundeswehrübung entstandenen Manöverschäden sind immer noch nicht behoben. Der Vorsitzende teilt dem Rat mit das die beauftragte Firma, zugesichert hat, dies noch im März zu erledigen. Herr Kron werde sich der

### **Landtagswahl RLP**

Ratsmitglied Dietrich fragt an, ob sich freiwillige Wahlhelfer für Hundsbach gemeldet haben. Der Vorsitzende verneint dies. In Bezug auf die Landtagswahl gibt Herr Kron bekannt, dass bereits 102 Briefwahlanträge bei der Verwaltung eingegangen sind. Trennwände, Masken sowie Desinfektionsmittel für den Wahlsonntag wurden bereits geliefert.

### **WhatsApp Gruppe Bekonntmachung**

Der Vorsitzende spricht die WhatsApp Gruppe „Bekonntmachung“ an. In Bezug darauf wolle er nur anmerken, dass er Anfragen sowohl in diesem Portal wie auch in sozialen Netzwerken nicht beantwortet. Er ist jederzeit für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und bittet daher den direkten Kontakt für jedwede Probleme zu wählen.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Dietmar Kron

Talisa Stützel